

## W. Capit. Joseph II.

## (Eingang.)

beladen, daß Wir uns demnach aus freyen und hierzu gegebenen väterlichen auch gnädigen Willen mit denenselben, Unseren lieben Neven, Mutter, Brüdern, Oheimen und Churfürsten, für sich und sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs Beding- und Pactsweise dieser nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen und zugesaget haben, alles wissentlich und Krafft dieses Briefs:

## Articulus I.

## §. I.

(Schuz der Christenheit, des Pabsts.)

Zum ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer Königlichen Würden, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päßtliche Heiligkeit, und christliche Kirche, als derselben Advocat in gutem treulichen Schuz und Schirm halten, sollen und wollen.

## §. II.

(Erhaltung des Reichs und dessen Stände ic. bey ihren Rechten.)

Wie Wir denn auch in alle Wege wollen die teutsche Nation, das heilige Römische Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, und des heiligen Römischen Reichs Grundsäulen, insonderheit auch die weltliche Chur-

## R. Capit. Leopold II. und

## Franz II.

## (Eingang.)

angenommen und zugesaget haben, alles wissentlich und Krafft dieses Briefes.

## Articulus I.

## §. 1.

(Schuz der Christenheit, des Pabsts, der Kirche.)

Zum ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer Königlichen Würde, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päßtliche Heiligkeit, und christliche Kirche als derselben Advocat in gutem treulichen Schuz und Schirme halten sollen und wollen.

## §. 2.

(Erhaltung eines jeden bey seinem Stand und Wesen.)

Wie Wir dann auch in alle Wege wollen die deutsche Nation, das heilige römische Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder und des heiligen römischen Reichs Grundsäulen, besag der goldnen Bulle, sonder-

Project der perpetuirlichen  
Wahlcapitulation.

## Articulus I.

§. 1. Der erwählte Römische König und Kayser soll und will die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päßtliche Heiligkeit und christliche Kirch, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schuz und Schirm halten,

§. 2. will in alle Weg die teutsche Nation, das heilige Römische Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, besag der güldnen Bull, sonderlich des 13. Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, sammt der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft, bey Ihren Hoheiten,

## W. Capit. Joseph II.

## (Art. I)

Churhäuser bey ihrem Primogenitur-Rechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, besag der goldnen Bulle, sonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen.

## §. III.

(insonderheit bey Siz und Stimm auf Reichs-Tägen.)

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Siz und Stimme auf Reichs-Tägen aufrecht erhalten und ohne deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vorhergehende Bewilligung, keinen Reichs-Stand, der Sessionem et Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon provisorie, noch in sonstige Weise suspendiren und ausschließen,

## §. IV.

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

## (Art. I.)

berlich des dreyzehenden Titels, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie sie dieselbe in und außer ihren Territorien hergebracht haben, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen, insonderheit wollen Wir die Erz- und Bischöffe bey dem bisher ruhig besessenen Umfange ihrer Erz- und Bisthümer, sowie ihrer Metropolitane- und Diözesangerechtfame, dort wo ihr jus dioecesanum und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den Westphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten.

## §. 3.

(insonderheit der Stände bey ihrem Stimmrechte auf Reichs-Versammlungen.)

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Siz und Stimme auf Reichs-tägen sowohl, als andern reichsständischen Versammlungen aufrecht erhalten, und ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung, keinen Reichsstand, der Sessionem et Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht, davon unter einigerley Vorwande, als,

noch

## Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation.

ten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen,

§. 3. auch allen und jeden Ständen des Reichs ihre freye Stimm und Siz auf Reichstagen lassen, und ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorgehende Bewilligung keinen Reichsstand der Sessionem et Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, darvon suspendiren und ausschließen,

## §. 5.

## B. Capit. Joseph II.

(Art. I.)

§. IV. (I)

(und bey der Regierung.)

Noch ihrer Landesregierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise entsetzen;

§. V. (II)

(Annahme neuer Reichs-Stände.)

Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschaft genugsam qualificirt, und mit einem standeswürdigen Reichsanschlag (welcher beyder Erfordernissen halber in Comitibus das Nöthige fordersamst zu reguliren) in einem gewissen Kreis eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget.

§. VI.

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

noch nicht erhaltener Besehnung, nicht gesuchter, oder nicht ertheilter Bestätigung der Vormundschaft und Landesverwaltung, weder provisorie noch auf sonstige Weise suspendiren und ausschließen;

§. 4. (I)

(und bey ihrer Landes-Regierung.)

Noch seiner Landesregierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise entsetzen;

§. 5. (II)

(Annahme neuer Reichs-Stände.)

Auch keine Fürsten, Grafen und Herrn in fürstlichen oder gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-fürstenthume, respective Graf- oder Herrschaft genugsam qualificirt, und mit einem standeswürdigen reichs- und kammergerichtlichen Matrikularanschlage (welcher beyder Erfordernisse halber in comitiis das Nöthige vorderfamst zu reguliren) in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Bank, darinn sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, also, daß solthane Admission erst nach voll-

## Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation.

§. 5. sollen auch keine Fürsten, Grafen und Herren, in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufgenommen werden, Sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschaft, genugsam qualificiret, und mit einem Standeswürdigen Reichs-Anschlag in einem gewissen Crays eingelassen und verbunden, und über solches alles, neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget,

9

---

Gravamina et Monita Principum.  
(Art. I.)

(I.)

§. 4.

(Zusatz.)

Noch seiner Landes-Regierung, es geschehe gleich provisorie oder in Contumaciam, oder auf eine andere Weise entsetzen: Ingleichen, daß ein verschuldeter Reichsstand in so ferne es nicht auf Erhebung und Verwendung der Landes-Einkünfte ankomme, durch die Kaiserliche Debit-Kommissionen in Ausübung der Landeshoheit nicht beschränkt werden möge.

§. 5. \*)

(Verändert und Zusatz.)

Auch keine neue Churwürden ohne des gesamten Reichs Einwilligung einführen, keine Fürsten, Grafen und Herren in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediat-Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschaft genugsam qualifiziert, und mit einem standeswürdigen Reichs-Anschlag (welcher beyder Erfordernissen halber in Comitibus das Nöthige fordersamst zu reguliren) in einem gewissen Kreiß eingelassen und verbunden, und über solches alles neben denen Chur- und Fürstlichen auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, erst nach vollständig bewirkter Qualificirung erfolge.

\*) „Post verbum initiale: auch, wäre beyzusehen: keine neue Kurwürden ohne des gesamten Reichs-Einwilligung einführen.

Ibidem loco neben dem Kurfürstlichen ponatur: Neben denen Kur- und Fürstlichen.

## B. Capit. Joseph II.

(Art. I.)

§. VI.

(Erstreckung erloschener Comitäl-Stimmen.)

Wir wollen uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne oberstandene Chur- und fürstlicher Collegiorum Einwilligung für Uns allein nicht anmassen.

§. VII.

(Examining der Qualitäten der bisher recipirten Ständen.)

Sodann solle wegen deren Anno 1654 und zeithero aufgenommenen Fürsten und Ständen Ordnungsmäßiger Qualificirung (wenn es nicht bis zum Antritt Unserer künftigen Regierung inzwischen geschehen) die Comitäl-Untersuchung von Uns fordersamst zu Stande gebracht werden.

§. VIII. (A)

(Der Landeshoheit und Pacts nicht eingzugreifen.)

Wir wollen weder denen Reichs-Gerichten, noch sonst

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

ständig bewirkter Qualificirung erfolge, am wenigstens aber selbige von bloßen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen an sich bereits unmittelbaren Besitzungen versehen sind, Statt finden soll.

§. 6.

(Erstreckung erloschener Stimmen.)

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne oberstandene Chur- und fürstlicher collegiorum Einwilligung Uns allein nicht anmassen.

§. 7.

(Untersuchung der bisher aufgenommenen Stände.)

Sodann soll wegen der Anno 1654 und zeither aufgenommenen Fürsten und Stände Ordnungsmäßiger Qualificirung die Comitäluntersuchung, mittels eines binnen Jahresfrist von dem Antritte Unserer künftigen Regierung an zuerlassenden kaiserlichen Kommissionsdecrets, von Uns vordersamst zu Stande gebracht werden.

§. 8. (A)

(Verbot der Eingriffe in die Landeshoheit der Stände.)

Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst jemanden,

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 8. und will nicht gestatten, daß denen Ständen in Ihren Territoris in Religion, politischen und Justiz-Sachen, sub quocunque praetextu, wider den

Frie-

## Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. 1.)

(1. 1.)

(1. 2.)

§. 8.

(Reichsgerichtliches beschwerendes Verfahren in Polizey-Sachen.)

Die Reichsgesetze und besonders der neue Reichs-Absch. §. 106 bestimmen zwar schon überhaupt, daß selbst in den Polizey-Sachen, welche bey den Untergerichten forma judicaria tractirt worden sind, und durch Appellation an eines der höchsten Reichsgerichte erwachsen, nicht

## B. Capit. Joseph II.

(Art. I.)

jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religions-Politischen - Justiz - Cameral- und Criminal-Sachen sub quocunque Praetextu wider die Reichs-Gesetze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor oder eingegriffen werde.

§. IX. (B)

(Bestätigung der Stände - Freyheiten und Callation alles Widrigen.)

Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die diesem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionen gemäß, gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschaften, so, wie dieserhalben in dem Instrumento Pacis Vorsehung gesche-

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

wer der auch sey, so in als außer dem Reiche gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits- und Regierungs- besonders in Religions-Polizei-Kameral-Militär-Justiz-Lebens-Kriminal- und Gnadensachen sub quocunque praetextu wider die Reichesgesetze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor oder eingegriffen werde, auch besonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkührliche Veränderungen zu machen noch zu gestatten.

§. 9. (B)

(Bestätigung der Freyheiten der Stände und der Reichsritterschaft. Papiébriefe.)

Sollen und wollen auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen) ihre Hoheitsrechte, Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die sowohl vor als auch nach diesem Wahlvertrage gemachten, und noch in Zukunft vermöge der ihnen zustehenden Rechte zu machenden, den Reichesgesetzen, besonders dem Westphälischen Frieden Art. VIII. §. 5. gemäßen Unionen, zuvorderst aber

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta, vor oder eingegriffen werde.

§. 9. Soll und will auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Reichsritterschaft, Ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter Ihnen, denen Reichs-Constitutiones gemäß, gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Pfandschaften, secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, so Sie bishero gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufhalt in bestän-

## Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. I.)

so leicht die Appellationsprozesse, noch weniger Inhibitionen erkannt werden sollen. Weil jedoch viele neuere Reichsgerichtliche Erkenntnisse zu offenem Tage legen, daß diese Reichsgesetzliche Vorschrift nicht allerdings beobachtet worden, und besonders den Reichsstädten hieraus mancherley Beschwerden erwachsen ist; so wäre darauf anzutragen, daß die Scheidewand zwischen Policey- und Justizsachen genau und richtig bestimmt und gezogen, den Reichsgerichten aber die Weisung ertheilet werden möchte, sich in Policey-Sachen, vorzüglich solche, welche die gemeine Wohlfarth, Sicherheit und den Nahrungs-Stand zum Gegenstande haben, in so lange hiebei kein legitimus contradictor ex jure quaesito aufrette, auf keine Weise einzumischen, sondern diese, wie billig, einer jeden Orts- und Landes-Obrigkeit zu überlassen.

Daber denn auch in Gemäßheit der im Art. I. §. 8. Capit. allschon liegenden Disposition bey innern weder die Grundverfassung, noch jura tertiorum, noch Justiz-Sachen, sondern blos das Bonum publicum betreffenden, mit Einverständnis der Bürgerschaft oder der bürgerlichen Ausschüsse gemachten Magistratischen Anordnungen eine Kaiserliche Genehmigung vor- oder nachher auszuwirken, nicht erforderlich sey; und wenn allenfalls auch Bürger-Ausschüsse mit dem Magistrat nicht verstanden sind, durch dergleichen Widersprüche die Städte in Ausübung der ihnen zuständigen Territorial-Superiorität, durch Reichsgerichtliche Inhibitionen sine plenariae causae cognitione nicht gehemmt, überhaupt auch die Regiments-Verfassung conservirt und ohne genügliche Vernehmung der gesammten hierunter theilhaften Bürgerschaft, durch Reichsgerichtliche Ordinationen nicht abgeändert oder gar umgekehrt werde.

§. 9. \*)

(Ertheilung der Panisbriefe gegen älteres Herkommen und Besitzstand).

Je entfernter die Reichsstädte überhaupt sind, eines Römischen Kaisers Majestät irgend eines Ihrer allerhöchsten Gerechtsame anstreiten zu wollen, desto mehr können sie sich versprechen, Beyfall zu finden, wenn sie den Antrag dahin richten, es möchte in der künftigen Wahlkapitulation Vorsehung getroffen werden, damit künftigt keine Panisbriefe auf Gotteshäuser und Stifter, als nur auf solche, wo sie von jeher durch ununterbrochenen Besitzstand hergebracht sind, ertheilet, auch der für dergleichen Pfründen, etwa abzureichende Geldbetrag auf keine Weise gesteigert werden.

\*) Dieses Monitum ist zwar unter den Reichsstädtischen Monitis selbst das 15te und letzte, gehört aber seinem Gegenstande nach hieher.



## B. Capit. Joseph II.

(Art. I.)

schehen, Gerechtigkeiten Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bis her gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey als Römischer König handhaben und schützen, und niemanden einiges Privilegium dawider ertheilen; Und da einige vor oder bey wählenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschluß nicht approbiret, dieselbe gänzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben.

§. X.

(Der Evangelischen Vorbehalt, wegen der Päpstlichen Advocatie.)

So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augsburgischen Confession zugethane Churfürsten für sich und ihre Religions-Verwandte, Für-

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

aber die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschaften, so, wie dieserhalb in dem Instrumento Pacis Vorsehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuche, und gute Gewohnheiten, so sie bis her gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser und Lande, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch dabei als römischer König handhaben und schützen, und Niemanden einiges Privilegium dawider ertheilen; und da einige vor oder bei wählenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschlusse nicht approbiret, dieselben gänzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben; Wir sollen und wollen auch keine Panisbriefe auf Klöster und Stifter im Reiche verleihen, als wo und wie Wir dieses kaiserliche Reservat rechtlich hergebracht haben.

§. IO.

(Vorbehalt der A. R. Verwandten wegen des päpstlichen Schutzes.)

So viel aber in diesem Artikel den Stuhl zu Rom und päpstliche Heiligkeiten betrifft, wollen die der augsburgischen Confession zugethane Kurfürsten, für sich und ihre Religionsverwandte, Für-

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

ständiger Form confirmiren, Sie auch darbey als Römischer König handhaben, und schützen, und niemanden einig Privilegium dawider ertheilen, und da einige vor oder bey wählenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschluß nicht approbiret, dieselbe gänzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben.

§. 10. So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom, und Päpstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten, vor sich und Ihre Religions-Verwandte, Fürsten und Stände, Kayserliche Majestät damit nicht verbunden haben, gestal-

## W. Capit. Joseph II.

## (Art. I.)

Fürsten und Stände (inschlüssig derselben Religion zugethaner freyen Reichsritterschafft) Uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämtlichen ihren Religions-Verwandten, im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle.

## §. XI.

(Der Evangelischen Intercessionales und Beschwerden, auch Prozesse in Religions-Sachen.)

Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executions-Revers, archiorem modum Exequendi, und andere Reichs-Constitutiones beschwehret zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Churfürsten, Fürsten und Ständen (die Reichs-Ritterschafft mit einbegriffen) sammt oder sonders, an Uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichs-Grund-Gesetzen gemäß, entschließen, so fort sothane Unsere Entschließung denenselben zu wissen zu thun, solche auch ohngefäumt zum würccklichen Vollzug

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

## (Art. I.)

Fürsten und Stände (einschließlich derselbigen Religion zugethaner freyen Reichsritterschafft) Uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religions- und Profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschlusse zum Nachtheile nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern den obgedachten Kurfürsten und sämtlichen ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden soll.

## §. II.

(Religions-Beschwerden.)

Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executions-Rezeß, archiorem modum exequendi und andere Reichskonstitutionen beschwert zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, der augsburgischen Confessionsverwandten Kurfürsten, Fürsten und Stände (die Reichsritterschafft mit einbegriffen) sammt oder sonders, an Uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichs-Grundgesetzen gemäß entschließen, sofort sothane Unsere Entschließung denselben zu wissen thun, solche auch ungefäumt zum wirklichen Vollzuge bringen, Frei

## Project der perpetuirlichen W. Capit.

gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß zum Nachtheil, nicht angezogen noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämtlichen Ihren Religions-Verwandten im Reich, gleicher Schutz geleistet werden solle, wie Er Ihnen, Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten auch solches, Kraft dieses, verspricht, und sich hiemit dazu verbindet.

## B. Capit. Joseph II.

## (Art. I.)

zug bringen, keineswegs aber in caulis religionis Prozesse verstaten, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Gesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bey Antritt Unserer Regierung noch unerledigt gebliebene Religions-Beschwerden des fordersamsten Reichs-Gesetzmäßig abgethan werden, wie Wir ihnen Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Berwandten, ein gleiches aber auch jenen der catholischen Religion, Kraft dieses, versprechen, und Uns hiermit zu einem wie andern verbinden.

## Articulus II.

## §. I.

(Des Reichs Schirmung ic.)

Wir sollen und wollen das Reich, soviel in unsern Kräften ist, schirmen und vermehren.

## §. II.

(Ausschließung alles Erb-Rechts ic.)

Uns keiner Succession oder Erbschaft desselben anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden,

## §. III.

(Beobachtung der guldnen Bulle, Religion- und Land- auch Westphälischen Friedens, und anderer Reichs-Gesetze.)

Wollen die guldene Bulle, den Frieden in Religions- und Pro-

## R. Capit. Leopold II. und Franz II.

## (Art. I.)

keineswegs aber in caulis religionis Prozesse verstaten, sondern darunter lediglich oberwähnten Reichs-Grundgesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bei Antritte Unserer Regierung noch unerledigt gebliebenen Religions-Beschwerden des vorderksamsten reichsgesetzmäßig abgethan werden; wie Wir Ihnen Kurfürsten und sämtlichen ihren Religions-Berwandten, ein Gleiches aber auch jenen der catholischen Religion, kraft dieses versprechen, und Uns hiermit zu einem wie andern verbinden.

## Articulus II.

## §. I.

(Schuz des Reichs.)

Wir sollen und wollen das Reich, so viel in unsern Kräften ist, schirmen und vermehren

## §. 2.

(Ausschließung des Erbrechts.)

Uns keiner Succession oder Erbschaft desselben anmassen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden.

## §. 3.

(Beobachtung der Reichsgrundgesetze.)

Wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religions- und Pro-

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

## Articulus II.

§. 1. Der Römische Kaiser soll und will das Reich, so viel in seinen Kräften ist, schirmen und vermehren,

§. 2. sich keiner Succession oder Erbschaft desselben anmassen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf sich, seine Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders, zu wenden;

§. 3. Will die guldene Bulle, den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, den Land-Frieden, sammt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahr 1555 gehaltenen